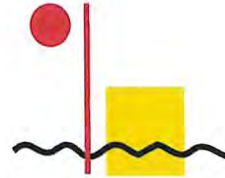


# STADT SASSENBERG

## Umlegungsausschuss



Umlegungsausschuss der Stadt Sassenberg  
c/o Geschäftsstelle Thomas Drees • Hohenzollernring 47 • 48145 Münster

Umlegungsausschuss Sassenberg • Postfach 1240  
48331 Sassenberg

Geschäftsstelle : Thomas Drees  
48145 Münster  
Hohenzollernring 47  
Telefon (0251) 1 33 33-33  
Telefax (0251) 29 79 87 96  
E-Mail: [umlegung@drees-hoersch.de](mailto:umlegung@drees-hoersch.de)

Außerdem erteilt Guido Holtkämper  
Auskunft: Stadt Sassenberg  
Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg  
Telefon (02583) 309-4040  
Telefax (02583) 309-8800  
E-Mail: [holtkaemper@sassenberg.de](mailto:holtkaemper@sassenberg.de)

Datum:

### **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans „Schürenstraße / Christian-Rath-Straße“ gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Baulandumlegung **Sassenberg „Schürenstraße / Christian-Rath-Straße“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 20.04.2023, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 26.06.2023 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung werden der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Sassenberg veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan „Schürenstraße / Christian-Rath-Straße“ vom 20.04.2023 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### ***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.*

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg - Kammer für Baulandsachen.

Sassenberg, den 02.07.2023



(Tyczewski)  
Vorsitzender des  
Umlegungsausschusses

—